

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

151 (30.9.1831)



# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 151.

Karlsruhe 30. September.

Fortf. der vier und achtzigsten öffentl. Sitzung  
der zweiten Kammer.

(Schluß des von dem Abg. Beck erstatteten Berichtes über v.  
Rottecks Antrag auf Aufhebung der landesberfl. Deklarationen.)

§. 3. Zu I. Bei dieser Sache stellt sich nämlich, wie bei  
keiner andern, der Kampf zwischen dem vernünftigen und  
dem bloß historischen Rechte in seiner höchsten Potenz dar.

Wenn wir das historische Recht dem vernünftigen ent-  
gegensetzen, so können wir damit das erstere nur in so weit  
verstehen, als daraus Einrichtungen, von welchen anerkannt  
wird, daß sie dem allgemeinen Besten nicht entsprechen,  
bloß deswegen vertheidigt werden, weil sie hergebracht sind.  
Sonst ist dasjenige, was man nach älteren Einrichtungen  
oder hergebrachten Verhältnissen für recht und gut hielt,  
nicht gerade unvernünftig, also keineswegs ein Gegensatz  
des Vernunftrechts, und jeder Verständige, der nicht seine  
Ideen durch ein bloßes Luftgebäude verwirklichen will, muß  
seinen Bau auf dem Vorhandenen, auf dem Geschichtlichen  
errichten, die Erfahrungen der Vergangenheit benutzen, und  
den gegebenen Stoff nach den Bedürfnissen der Zeit und  
der durch sie veränderten Umstände vervollkommen.

Ist aber entschieden, daß ein Ueberbleibsel des Vergan-  
genen zu dem Gegenwärtigen nicht mehr paßt, oder daß es  
überhaupt dem öffentlichen Wohle zuwider ist, dann, m. H.,  
ist das fernere Festhalten daran blinde Anhänglichkeit an  
das sogenannte historische Recht.

Wenige wollen ein solches blindes Festhalten, oder we-  
nige gestehen, es zu wollen, und meistens streitet man sich  
um die Vorfrage, ob das gewünschte Neue oder das weg-  
zuschaffende Alte wirklich das Beste und das Passendste  
sey? indem hierbei nach seiner politischen Farbe der Eine in  
bloß rationeller Konstruktion, und der Andere in Aufrecht-

haltung des Bestehenden Heil zu finden glaubt, oder zu  
glauben vorgibt.

§. 4. Bei der Patrimonial-Jurisdiktion, m. H., ist die-  
ser Streit — man darf es kühn behaupten — nicht mehr  
vorhanden. Keiner oder wahrlich sehr Wenige möchten noch  
im Ernste den Satz vertheidigen, daß die erblichen Juris-  
diktions- und Polizei-, überhaupt die Regierungsrechte der  
Patrimonialherren in der That ein wohlthätiges, dem Staats-  
zweck entsprechendes Institut seyen, da ein öffentlicher Nut-  
zen dabei wohl kaum denkbar ist, und höchstens nur be-  
hauptet wird, daß darin kein oder doch nur wenig Nach-  
theil liege.

Dem gesunden Menschenverstand will es jedoch nicht ein-  
leuchten, daß das Recht, über Andere zu richten und die  
Polizei zu handhaben, zum Frommen des Volkes, oder auch  
nur ohne Störung des öffentlichen Besten das vererb-  
bare Privatgut einer Familie seyn könne, Niemand kann sich  
verhehlen, daß die Zwecke einer guten Justiz- und Polizei-  
verwaltung mit den Zwecken, die ein Privateigenthümer  
der Justiz und Polizei vor sich hat und verfolgt, keines-  
wegs immer zusammen treffen, und daß der Patrimonial-  
herr nicht nur bei Anstellungen Nepotismus üben, sondern  
auch durch seinen Einfluß auf den von ihm ernannten, ver-  
setzbaren und zeitlich selbst entlassbaren Beamten seine Pri-  
vatzwecke geltend machen könne, was alles da, wo die  
Staatsgewalt allein verfügt, naturgemäß wenigstens in weit  
geringerem Maße eintritt.

Bedenken wir dabei noch, daß das Patrimonialverhält-  
niß eine mit mindern Kosten verbundene bessere Arrondi-  
rung der Gerichts- und Polizeiverwaltungsbezirke und oft  
überhaupt organische Verbesserungen aller Art hindert, und  
daß dadurch, was zumal in einem konstitutionellen Staate  
von höchster Bedeutung ist, ein Abhängigkeitszustand her-



vorgebracht und ein verderblicher Knechtsinn befördert wird, so wird wohl Niemand das Patrimonialgerichtswesen als ein dem Vernunftwesen entsprechendes, oder auch nur als ein wegen den hergebrachten Verhältnissen dem öffentlichen Wohle noch zuträgliches Institut erkennen, und man wird der sonst häufigen Warnung, daß es immer bedenklich und gefährlich sey, uralte Institute zu zerstören, hier um so weniger Raum geben, als das ganze Patrimonialverhältniß im Großherzogthum vom 1813 bis 1824 während neun Jahren völlig aufgehoben war, und sich dabei durch die Erfahrung bewährte, daß dasselbe in unserm jetzigen Staatsleben ganz füglich entbehrt werden könne.

§. 5. Es ist übrigens auch, wie ich schon bemerkte, keineswegs das öffentliche Interesse, aus welchem das Verlangen einer Wiedereinführung jenes Instituts begründet werden wollte, sondern dasselbe wurde vielmehr im Interesse der Berechtigten gefordert, da diese das ganze Institut nicht wegen dem Wohl des Landes, sondern zu ihrem eigenen Vortheil als theilweisen Ersatz für ihre durch die Rheinbundesakte verlorene Landeshoheit oder Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nehmen. Das, was ihnen durch den Rheinbund, als durch einen bloßen Gewaltakt, genommen wurde, soll ihnen nach dem durch den Pariser Frieden wieder hergestellten Rechtszustand von Rechtswegen, wenigstens so weit möglich, wieder zurück gegeben werden, gleichviel, ob es nun dem Lande fromme oder nicht, da ein Rechtsanspruch dem öffentlichen Vortheil vorgehe, wenigstens ohne Entschädigung nie beseitigt werden dürfe.

Hier, m. H., sind wir bei dem eigentlichen Streitpunkt angelangt. Ihre Kommission kann den behaupteten Rechtsanspruch nicht anerkennen, es liegt ihm die unselige Verwechslung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrechte zum Grunde.

Wir mögen diejenigen beklagen, welche durch die Macht der Umstände ihre Herrschaft über Andere verloren haben, aber nimmermehr können wir zugeben, daß sie dadurch an ihren Rechten verletzt würden. Die Befugniß, über Andere zu regieren und zu richten, kann, wenn wir nicht auf den Begriff der Leibeigenschaft gerathen wollen, demjenigen, dem sie zusteht, nur im öffentlichen Interesse als eine Pflicht, die er zum Besten der Gesamtheit und für die Gesamtheit zu erfüllen hat, übertragen seyn, nicht aber als ein zu seinem Vortheil statuirtes eigenes (oder Privat-) Recht, wenn er gleich

die damit verbundenen Geldvortheile nach Umständen als ein solches ansehen kann.

Verlassen wir diesen Grundsatz und anerkennen wir ein Privatrecht des Einen, über den Andern zu herrschen; so ist damit die Persönlichkeit aufgehoben, der Mensch ist zu einer Sache und die Gesamtheit zu einer Heerde geworden, über welche der Eigenthümer nach seinen Zwecken verfügen kann.

Hierin, m. H., liegt der Grundstein des Absolutismus, in einem konstitutionellen Staate wird aber eine solche, die Vernunft und die menschliche Würde verhöhrende Verfehrtheit nie Anerkennung finden. Hier ist der Bürger um seiner selbst willen da, und nicht für den Zweck eines Andern, und wer eine öffentliche Gewalt über Andere übt, thut dieß nur im Interesse der Gesamtheit nach den Zwecken der Gesamtheit, und nicht aus einem eigenen Recht nach seinen Privat Zwecken. Nur weil das öffentliche Wohl es fordert, und so weit dasselbe es fordert, bestehen hier die nach den Zwecken der Gesamtheit auszuübenden Regierungsrechte. Diese Regierungsrechte können also ihrem Wesen nach nie das Privateigenthum Einzelner werden, und der Gesamtwille, beziehungsweise die ihn darstellende gesetzgebende Gewalt, muß immer frei verfügen können, ob und wie dieselben künftig dem Staatszweck am meisten entsprechend ausgeübt werden sollen, ohne daß der Einzelne, der hierbei an seiner Macht verliert, über Rechtsverletzung klagen könnte.

Gleich ist der Fall, wenn sich der Gesamtwille durch die Annahme einer, wenn gleich ursprünglich in einem Friedensschluß aufgedrungenen Veränderung kund thut.

Wurden die Standes- und Grundherren im Jahre 1806 um ihre Herrlichkeit gebracht, und ihre Gebiete durch ein Diktat der Mächtigen andern Landesherren unterworfen, so mochten etwa ihre Unterthanen über Gewalt und Unrecht klagen, wenn man ihnen vielleicht gegen ihren Willen einen neuen Regenten und eine neue Verfassung gab; die früheren Herren aber hatten, wenn die Unterthanen sich bei der Veränderung beruhigten, und die in der spätern Zeit ihnen verwilligten Verfassungen freundlich aufnahmen, keinen Grund zur Beschwerde, wenn man ihnen gleich die der gefallenen Größe immer folgende menschliche Theilnahme an ihrem Geschicke nicht versagen kann. Sie sind, wie alles Andere im öffentlichen Leben, der Macht der Umstände unterlegen, und an ihrem Privatrecht, d. i. an dem, was sie für sich erwerben konnten, sind sie dadurch nicht verletzt.



Die Unterwerfung unter andere Fürsten ist eine That-  
sache, die, wenn sie von den frühern Herren nicht ganz  
ungeschehen gemacht werden konnte, ihre naturgemäßen  
Folgen haben, somit alle Regierungsrechte an den neuen  
Regenten übertragen mußte, ohne daß deshalb die frühern  
Herren nachträglich wieder durch eine Theilung jener Rechte  
mit dem Sieger den Zustand der Unterthanen selbst erschwe-  
ren, oder überhaupt eine solche nicht im öffentlichen Inter-  
esse gelegene Theilung aus eignen Rechten zu ihren Pri-  
vatvortheilen verlangen könnten.

§. 6. Ist nach all dem die Wiederverleihung der Patri-  
monialrechte an die Ständes- und Grundherren weder durch  
das öffentliche Wohl, noch durch einen Rechtsanspruch der  
letztern begründet, so mögen die deutschen Völker den Bun-  
desbeschluß beklagen, der jene Wiederverleihung demungeach-  
tete angeordnet hat, und wenn wir nicht durch Unterhandlung  
zu einem besseren Ziele gelangen, so müssen wir uns, so  
lang jener Bundesbeschluß besteht und uns bindet, nur  
damit trösten, daß wir dem Beschlusse keine zu weite Aus-  
legung geben und ihn, so viel als es noch immer möglich  
ist, dem konstitutionellen Systeme anzupassen suchen.

§. 7. Dieß vorausgesetzt, wende ich mich nun

Zu II., zu den angefochtenen neun Deklarationen, durch  
welche die Regierung die Rechtsverhältnisse der Ständes-  
und Grundherren nach einem mit denselben getroffenen  
Uebereinkommen ohne ständische Mitwirkung in den Jahren  
1823 bis 1830 festgesetzt hat.

Die wichtigste dieser Deklarationen ist jene vom 12. Dez.  
1823 über die Rechtsverhältnisse der Fürstl. Standesherr-  
schaft Fürstenberg. Diese Standesherrschaft erhält dadurch  
die Justiz in zwei Instanzen und die Polizeiverwaltung in  
gleichem Umfange, wie sie den landesherrlichen Bezirksäm-  
tern zusteht. Ihr Gebiet umfaßt neun Ämter, die zum  
Theil neu errichtet werden mußten, und deren sämtliche  
Kosten von der Staatskasse übernommen wurden.

Eine gleiche Verleihung geschah an die Herrschaften  
Zwingenberg, Salem, Petershausen, Langenstein, Münch-  
höf etc., Gottmatingen und Heilsberg.

Die übrigen Ständes- und Grundherren haben auf die  
eigentliche Justiz und Polizei verzichtet, aber gleichwohl  
mit den erstern verschiedene andere hoheilliche Rechte in  
Gemeinde- und Forstfachen und sonstige Privilegien, dabei  
auch noch die allgemeine Zusicherung erhalten, daß ihnen  
künftig keinerlei Gefälle, welcher Natur sie auch seyen,

mehr ohne volle Entschädigung entzogen werden sollen. Um  
über die formelle Gültigkeit aller dieser Deklarationen zu  
urtheilen, ist nicht nöthig, ihren ganzen Inhalt anzuführen,  
weniges von demselben genügt, um zu zeigen, daß diese  
Deklarationen weder in dem von unsrer Landesverfassung  
festgesetzten Wege erlassen, noch auch so, wie sie ergingen,  
durch die Bundesakte oder durch einen andern Bundes-  
schluß begründet sind.

§. 8. Nach unsrer Landesverfassung hätte es zur gülti-  
gen Erlassung der in Frage stehenden Deklarationen un-  
streitig der Zustimmung der Stände bedurft, und zwar  
nicht nur, weil sie Gesetzgebungsgegenstände betreffen,  
sondern, weil sie sogar eine Abänderung der Verfassung  
selbst enthalten.

Dieß liegt so klar am Tag, daß ich es für Zeitver-  
schwendung hielte, es umständlich auseinander zu setzen.

Das Adelsedikt vom 23. April 1818 ist im §. 23 der  
Verfassungsurkunde als ein Bestandtheil unserer Verfassung  
erklärt, und wenn man selbst der im Jahr 1819 geltend  
gemachten künstlichen Auslegung, daß nicht das Edikt selbst,  
sondern nur die darin den Ständes- und Grundherren zuge-  
sicherten Berechtigungen einen Theil der Verfassung bilden,  
Statt geben wollte, so würde man damit wohl um kein  
Haar breit weiter gerückt seyn, da nach dem §. 7 der Ver-  
fassungsurkunde die Rechte aller Badner, so weit nicht der  
§. 23 eine Ausnahme begründet, gleich sind, jede Modifika-  
tion der im §. 23 den Ständes- und Grundherren verheiße-  
nen Vorrechte also immerhin eine Abänderung der Verfas-  
sung wäre, welche, so wie selbst jede Erläuterung oder  
Ergänzung derselben, nach dem §. 64 nur mit Zustimmung  
von zwei Drittel einer jeden der beiden Kammern zuläs-  
sig ist.

Daß aber die vorliegenden Deklarationen wirklich Abän-  
derungen des 1818r Edikts enthalten, ist schon an sich klar,  
da es sonst ihrer gar nicht bedurft und man es lediglich  
bei jenem frühern Edikt belassen hätte.

Eine Vergleichung des Inhalts der Deklarationen mit  
dem Edikte von 1818 zeigt aber, daß die durch das letztere  
den Ständes- und Grundherren verliehenen Berechtigungen  
in den wichtigsten Punkten allerdings erweitert wurden, zu-  
mal, wenn man bedenkt, daß nach dem §. 52 des Ediktes  
die Ständes- und Grundherren, da sie innerhalb der ihnen  
dort anberaumten Frist von drei Monaten die Patrimo-  
nial-Jurisdiktion und Polizei nicht annahmen, als darauf



verzichtend anzusehen waren und dafür nur noch die im §. 49 aufgeführten Vorzüge ansprechen durften.

Aber auch abgesehen von diesem letztern Umstand sind in den Deklarationen Begünstigungen enthalten, welche die Standes- und Grundherren nach dem Edikt von 1818, selbst wenn der §. 52 keine Wirkung haben sollte, schon von Anfang an nie anzusprechen gehabt hätten. Ich erinnere hierbei an den privilegierten Gerichtsstand in Real-Klagsachen, an die Forstgerichtsbarkeit über die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen Privatwaldungen, an die Ueberlassung der nicht bergmännisch bearbeiteten Mineralarten, an das Recht, Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände der standesherrlichen Patrimonial- und Eigenthumsrechte zu erlassen, so wie daran, daß der Staat sogar die Kosten der Patrimonial-, Justiz- und Polizeiverwaltung auf sich nahm. Von all dem ist in dem Edikt von 1818 auch den Standesherrn nichts verliehen, und eben so ist ihnen und den Grundherren mittelst Ueberschreitung der im genannten Edikt aufgeführten Berechtigungen durch die neuen Deklarationen das Recht zur Ernennung der Ortsvorgesetzten und die Versicherung erteilt, daß sie hinsichtlich der Gemeindefasten nie zu mehr, als zu drei besonders angegebenen Arten von außergewöhnlichen Bedürfnissen beizutragen haben, so wie auch, daß ihnen keinerlei, wenn gleich hoheitliche Gefälle mehr ohne volle Entschädigung entzogen werden dürfen, während in der letzteren Beziehung das Edikt ihnen nur die aus dem Eigenthum herrührenden Gefälle gewährleistetete.

Durch all das sind daher die §§. 7 und 23 der Verfassung wesentlich abgeändert.

Wäre aber von der staatsbürgerlichen Gleichheit der Rechte in der Verfassung auch gar keine Rede, durch die Deklarationen also an der Verfassung selbst nichts verändert, so wären dieselben, wie oben bemerkt wurde, nichts desto weniger schon deswegen ungültig, weil sie immerhin über Gesetzgebungsgegenstände ergingen, also schon in dieser Beziehung, da sie Freiheit und Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, nach dem §. 65 der Verfassungsurkunde der ständischen Zustimmung bedurften.

§. 9. Auffallend ist es sonach, wie die Regierung es auf sich nehmen konnte, dem klaren Ausspruch der Verfassung entgegen diese Deklarationen einseitig ohne Zustimmung der Kammern zu erlassen, und auffallender wird dieß noch, wenn man erwägt, daß die nämliche Regierung im Jahr

1819 das damals ebenfalls einseitig erlassene ähnliche Edikt auf dessen von der zweiten Kammer ausgegangene Anfechtung, ihres Unrechts sich bewußt, wieder zurücknahm, und daß sie darauf im Jahr 1822 durch den Staatsminister Freiherrn v. Berstett der zweiten Kammer die vereinstige Vorlage dieser damals in Unterhandlung begriffenen Angelegenheit ankündigen ließ, die Deklarationen aber alsdann später demungeachtet wieder ohne vorgängige Vorlage und ständische Berathung einseitig gab und zum Vollzug brachte.

Dieses Verfahren wird noch unbegreiflicher, wenn man ferner bedenkt, daß der einzige Grund, den man beim ersten Landtag mit einigem Anschein gegen die Anfechtung des Edikts vom 16. April 1819 vorzubringen wußte, der Grund nämlich, daß jenes Edikt noch vor Eröffnung des ersten Landtags erschienen sey, nach dem §. 82 der Verfassungsurkunde also ohne Zustimmung der Stände noch Gültigkeit habe, hier bei den erst später erschienenen Deklarationen von den Jahren 1823 bis 1830 ganz wegfällt.

Man ist daher verlegen, auch nur einen Scheingrund aufzufinden, aus welchem diese Deklarationen als verfassungsmäßig gerechtfertigt werden möchten.

§. 10. Es wird aber, m. H., noch behauptet: die Rechtsverhältnisse, die durch jene Deklarationen geregelt sind, beruhen auf einem Bundesbeschluß, seyen also von unserer Landesverfassung und Gesetzgebung unabhängig.

Im Jahre 1828 bemerkte in der ersten Kammer der Herr Berichterstatter über eine in diesem Betreff von der zweiten Kammer dorthin gelangte Adresse, der Vollzug des Art. 14 der Bundesakte werde gültig entweder dadurch, daß der Bund, der als Garant nur ein Staatsoberhaupt und keine Stände kenne, ausspreche, es sey der Vorschrift des Art. 14 Genüge geschehen, oder aber durch gütliche Uebereinkunft der Regierung mit den Standes- und Grundherren, wobei auf gleiche Weise die Stände als unbetheiligte Dritte keine Stimme haben, selbst, wenn den Standes- und Grundherren mehr Vorrechte bewilligt würden, als ihnen der Art. 14 zusichere.

Unverkennbar liegt hierin, m. H., eine Vermischung desjenigen, was die Bundesakte ausdrücklich und besonders vorschreibt, mit demjenigen, was sie einer näheren Bestimmung in den einzelnen Ländern überläßt.

Das, was die Bundesakte ausdrücklich festsetzt, mag unabhängig seyn von der Landesgesetzgebung und durch bloße Verkündung zur Wirksamkeit gelangen.



Allein, wie aus dem §. 14 Nr. 4 Absatz 2 der Bundesakte hervorgeht, und wie der im Jahr 1819 in der ersten Kammer in dieser Sache erstattete Kommissionsbericht selbst zugibt, fallen, da der Bund nur einige Grundzüge angegeben hat, noch vielfache nähere Bestimmungen und Ergänzungen nöthig, welche sofort durch die Staatsgewalt der einzelnen Länder entweder einseitig durch ein Gesetz, oder aber, nach einem Uebereinkommen mit den Ständes- und Grundherren, nachträglich gegeben werden müssen, wobei im erstern Falle die Ständes- und Grundherren, wenn das Gesetz die Forderungen des Bundes nicht erfüllt, ihre Beschwerden an den Bundestag bringen können.

In beiden Fällen aber ist in den Ländern, wo den Ständen durch die Verfassung Antheil an der Gesetzgebung verliehen ist, die Zustimmung derselben erforderlich, um über die näheren Bestimmungen und Ergänzungen des Art. 14 der Bundesakte ein Gesetz zu erlassen oder darüber, als über Gesetzgebungsgegenstände, einen Vertrag abzuschließen.

Seltam ist die Behauptung, daß die Stände, als unbetheiligte Dritte, bei solchen Verträgen keine Stimme haben sollen; sind sie denn nicht die Vertreter des dabei nur zu sehr betheiligten Volkes, und handelt es sich bei den fraglichen Bestimmungen nicht um die Freiheit und das Eigenthum der Staatsangehörigen, also um Gegenstände, zu deren Verathung sie durch die Verfassung ausdrücklich berufen sind?

Daß es aber gleichgültig sey, ob Gesetze auf Unterhandlung und Uebereinkunft mit besondern Betheiligten erlassen werden, oder aus einseitiger Verfügung der Staatsgewalt hervorgehen, ist nach dem badischen Staatsrecht keinem Zweifel unterworfen und in der Praxis anerkannt, da uns auch Staatsverträge zur Genehmigung, oder Unterhandlungen zur weitem Ermächtigung vorgelegt werden.

Daß übrigens der deutsche Bund keine Stände kenne, widerlegt sich durch den von ihm eben so, wie der Art. 14, garantirten Art. 13 der Bundesakte; und wenn gleich der Bund mit den Ständen nicht korrespondirt, so folgt daraus nicht, daß deshalb eine Mittheilung der Regierung an denselben gültig sey, wenn sie gesetzliche Bestimmungen enthält und dazu nicht vorerst die Zustimmung oder Ermächtigung von den Ständen eingeholt wurde.

§. 11. Wenn indessen der Bundestag die in den angefochtenen Deklarationen enthaltene Erfüllung des Art. 14 ge-

nehmigte, so erhielten hiedurch die Deklarationen, wenn sie ursprünglich an einem verfassungsmäßigen Gebrechen litten, keine Gültigkeit.

Durch jene Genehmigung ist nur gesagt, daß durch die Deklarationen, sofern sie in Beziehung auf ihre verfassungsmäßige Entstehung im Lande überhaupt Gültigkeit haben, der Art. 14 auch im Verhältnisse zum Bund als erfüllt anzusehen sey, keineswegs ist aber auch gesagt, daß dieser Artikel nicht auch auf andere Weise hätte erfüllt werden können, und daß nicht mehr bevilligt sey, als derselbe erfordere.

Der Bund verordnet, was den Vollzug des Art. 14 betrifft, überhaupt nichts positiv, sondern entscheidet nur über die von den Ständes- und Grundherren wegen einzelner Bestimmungen erhobene Beschwerde. Die Genehmigung, die er einem derartigen Uebereinkommen erteilt, setzt aber, wie schon bemerkt, die verfassungsmäßige Entstehung, beziehungsweise die innere Rechtsbeständigkeit des Uebereinkommens selbst voraus, und kann solche, wenn sie nicht vorhanden ist, nicht erst erzeugen, noch ersetzen.

§. 12. Ist alles dieß schon da der Fall, wo es sich wirklich nur um die zum Vollzug des Art. 14 nöthigen näheren Bestimmungen handelt, so ist es noch einleuchtender hinsichtlich derjenigen Bestimmungen der Deklarationen, welche die in der Bundesakte verheißenen Berechtigungen überschreiten, also nicht bloß zum Vollzug des Art. 14 gehören, sondern selbstständige Bewilligungen sind.

Es gehören hieher: die Bestimmung, daß bei Fürstenberg und den andern Herrschaften, welche die Jurisdiktion erhielten, die sämtlichen Kosten der Justiz- und Polizeiverwaltung fortan aus der Staatskasse bestritten werden sollen, was der Bundesakte und dem dort angerufenen Baierschen Edikte v. 1807 zuwider ist, und ohne welche ganz besondere Begünstigung die Berechtigten auf die Justiz und Polizei wahrscheinlich freiwillig verzichtet hätten, — sodann hinsichtlich sämtlicher Mediatisirten die Bestimmungen, daß sie in Bezug auf die Gemeindlasten nur zu dreierlei besonders genannten außergewöhnlichen Bedürfnissen beitragen dürfen, daß sie die Ortsvorgesetzten zu ernennen haben, und daß ihnen alle ihre Gefälle, wenn sie gleich staatsrechtlicher Natur seyen, gewährleistet seyn sollen, während von den erstern beiden Vorzügen die Bundesakte gar nichts weiß, hinsichtlich der Gefälle aber ausdrücklich nur diejenigen garantirt, welche aus dem Eigenthum herrühren. Endlich ist alles, was durch die Deklaration vom 22. April 1824 dem ehemals landsässigen Adel



verliehen ist, eine bloß selbsteigene freie Bewilligung, da die Landsassen nach der Bundesakte gar keine Vorrechte anzusprechen haben.

Diese Bewilligung und alles, was den Mediatisirten mehr, als die Bundesakte verlangt, zugesagt wurde, ist somit ohne allen Rechtsgrund, und hier kann von einem bloßen Vollzug des Art. 14. wohl gar keine Rede seyn.

Zwar haben die meisten Mediatisirten (was von großem Werthe ist) auf die Patrimonial-Jurisdiktion Verzicht geleistet, und man mag es billig finden, daß ihnen dafür andere Rechte, von denen die Bundesakte nichts weiß, eingeräumt werden; aber immerhin kann dies, da solche Rechte denn doch ihrem Gegenstand nach zur Gesetzgebung gehören, nur mit Zustimmung der Stände geschehen. Selbst wenn also die Deklarationen hinsichtlich dieser letztern Mediatisirten ihrem Inhalte nach zu billigen wären, müßten sie gleichwohl hier, wo es sich nur um ihre formelle Gültigkeit handelt, mit den andern auf gleiche Stufe gestellt werden.

§. 13. Wenn nun nach alle dem diese Deklarationen weder durch verfassungsmäßige Formen, noch durch Bundesbeschluß, Gültigkeit erhalten haben, so wird auch der hier und da ferner laut gewordene Grund, daß die Kammern sie bereits anerkannt haben, ihre Aufrechthaltung nicht bewirken können. Ein solches Anerkenntniß soll nämlich darin liegen, daß die Stände auf den Landtagen von 1825 und 1828 die Deklarationen nicht angefochten haben, sodann darin, daß in einer im Jahre 1828 von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse gebeten ward, es möge an den Rechtsverhältnissen der Standes- und Grundherren ohne Zustimmung der Stände in Zukunft nichts mehr geändert werden, so wie auch, daß in dem Gesetze vom 14. Mai 1825 über die Entschädigung für alte Abgaben und Gesfälle, jener Deklaration gelegentlich erwähnt, und sich auf dieselben, als auf verbindliche Normen, berufen wurde. Allein in der erstern Beziehung bemerke ich nur, daß kein Gesetz bestehe, welches das Recht der Kammern zur Aufhebung einer verfassungswidrigen Ordnung auf gewisse Jahre beschränkt, und daß selbst der jezige Herr Staatsminister Frhr. v. Türckheim und der Herr Finanzminister v. Böckh im Jahre 1828 bei der Diskussion über die Genehmigung der provisorischen Gesetze in der ersten Kammer die Ansicht äußerten, es bestehe in dieser Beziehung zwischen den erst seit dem leztvorausgegangenen Landtag erlassenen Ordnungen und den ältern, welche die Zustim-

mung der Kammern noch nicht erhalten haben, kein Unterschied.

Was aber die im Gesetze vom 14. Mai 1825 gelegentlich enthaltene Berufung auf die fraglichen Deklarationen, so wie die im Jahre 1828 von der zweiten Kammer beschlossene Bitte an S. K. H., daß künftig ohne ständische Zustimmung an den Rechtsverhältnissen der Standes- und Grundherren nichts mehr geändert werde, und die hierin angeblich liegende Anerkennung der früheren Feststellung dieser Verhältnisse betrifft, so müssen wir nur bedenken, daß unsere Verfassung keinerlei indirekte Zustimmung der Kammern zu Gesetzesentwürfen kenne, und daß nach ihr überhaupt jede Zustimmung, welche Kraft haben soll, nur erst auf vorausgegangene Vorlage und Beratung eines Entwurfs in gesetzmäßiger Form erfolgen könne, daß daher, selbst wenn in der erwähnten Adresse die früheren Deklarationen ausdrücklich gebilligt worden wären, die Gültigkeit dieser nie vorgelegten und somit nie beratenen Deklarationen keine Wirkung hätte.

Uebrigens kann es hierauf hinsichtlich der fraglichen Adresse, als des einzigen diesem Gegenstande eigens gewidmeten Aktes, gar nicht einmal ankommen, da dieselbe von der ersten Kammer in der Sitzung vom 12. Mai 1828 verworfen und der Regierung gar nicht mitgetheilt wurde, sie folglich selbst alsdann keine Folge hätte, wenn sie auch sonst ihrer Natur nach eine Wirkung zu haben geeignet gewesen wäre.

§. 14. Bei diesen Umständen, m. H., werden Sie den einstimmigen Antrag Ihrer Kommission:

„daß die über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse erlassenen landesfürstlichen Deklarationen als „der Zustimmung der Stände bedürftig anzusehen, und wegen deren Abgang die Ungültigkeit derselben auszusprechen „sey,“ für gerechtfertigt erachten, und es wird sich nur fragen, in welcher Weise diesem Ausspruche Folge zu verschaffen, auf welche Weise nämlich zu bewirken sey, daß diese Deklarationen außer Vollzug gesetzt werden.

Einstimmig, m. H., ist Ihre Kommission zugleich der Meinung, daß die Regierung verbunden sey, auf unsern alleinigen Beschluß hin die Deklaration schon außer Wirksamkeit zu setzen, bis dieselben oder andere Bestimmungen in dieser Sache die Zustimmung der beiden Kammern erhalten haben werden. Zu Gesetzen ist nämlich die Einwilligung beider Kammern erforderlich, daher muß, um eine



Ordonnanz als verfassungswidrig wirkungslos zu machen, der Widerspruch oder die Einsprache einer einzigen Kammer, da deren Zustimmungsgrecht sonst ja ganz vereitelt werden könnte, genügen, und die Ordonnanz muß suspendirt werden, bis über ihre durch Einsprache einer Kammer in Zweifel gesetzte formelle Statthastigkeit, oder über ihren Inhalt, das Einverständnis beider Kammern erzielt wird.

In dem vorliegenden Falle ist die Festhaltung dieses Grundsatzes um so dringender, als die meisten Mitglieder der ersten Kammer bei der Aufrechthaltung der angefochtenen Deklarationen persönlich unmittelbar theilhaftig sind.

Nach dem §. 67, Absatz 3, unserer Verfassungsurkunde kann zwar keine Beschwerde und keine Vorstellung ohne Zustimmung beider Kammern an den Großherzog gebracht werden, aber dennoch ist nach dem Absatz 1 des §. 67 nicht gerade die Aufsechtung von beiden Kammern begehrt, um eine das Zustimmungsgrecht der Stände verletzende Ordonnanz außer Wirksamkeit zu setzen.

Wird also nicht die Form einer an Se. K. H. selbst zu bringenden Vorstellung oder Beschwerde gewählt, so steht nichts im Wege, auch ohne Beitritt der andern Kammer durch eine Mittheilung an das Großherzogliche Staatsministerium, mit welchem nach dem §. 75 der Verfassungsurkunde auch jede Kammer einzeln korrespondiren darf, den nämlichen Zweck zu erreichen.

Sie fühlen, m. H., welche Macht in Ihrem auch allein stehenden Ausspruch (wenigstens für die Zukunft) läge, selbst wenn die Regierung demselben für den Augenblick nicht einmal Folge geben wollte.

§. 15. Demungeachtet hält die Mehrheit der Kommission dafür, daß zuerst eine förmliche, der ersten Kammer zu ihrem Beitritt mitzutheilende Adresse an Se. K. H. beschlossen werden möge; sie gibt sich der Hoffnung hin, es werde hierdurch die Eintracht der beiden Kammern nicht gestört werden, und es werden die Ständes- und Grundherren die unserm Staatsrecht widersprechenden Deklarationen nicht in Schutz nehmen. In ihrem eigenen Interesse liegt es, einen sichern Rechtszustand zu haben, der ihnen nie zu Theil wird, so lange er nicht auf verfassungsmäßigem Wege von den drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt festgestellt ist. Sie werden auch den Ruhm, Gerechtigkeit geübt zu haben, nicht unbeachtet lassen, und überhaupt bei dem ferneren Verfolg der Sache einen Zustand, kraft dessen sie mit persönlichen Auszeichnungen, aber ohne

erbliche Regierungsrechte, als die ersten Bürger des Landes unter ihren Mitbürgern hoch stehen, vorziehen dem kleinlichen Patrimonialwesen, welches, ohne ihnen einen Vortheil zu gewähren, dem öffentlichen Wohle vielfach hinderlich ist, und in unserer jetzigen politischen Lage unter unsern jetzigen übrigen Institutionen unheimlich, wie eine Mumie aus alter Zeit, erscheint.

Darnach geht nun der Antrag der Kommission dahin: „die Ungültigkeit der verfassungswidrig erlassenen Deklarationen auszusprechen,“ sodann „in einer der ersten Kammer zu ihrem Beitritt mitzutheilenden Adresse Se. K. H. zu bitten, diese Deklarationen bis zu einer Vereinbarung mit den Ständen außer Wirksamkeit zu setzen;“ endlich aber für den Fall des Nichtbeitritts der ersten Kammer die weitere Verfügung im angedeuteten Sinne vorzubehalten.

Sie üben, m. H., indem Sie über diesen Antrag beschließen, eine schwere Pflicht. Sie sehen in der Reihe, und insbesondere an der Spitze derjenigen, gegen deren Ansprüche die vorliegende Motion gerichtet ist, Männer, die durch Tugenden und durch geistiges Hervorleuchten Ihre hohe Achtung errungen haben. Die moralische Gewalt der Ehrfurcht hält mehr zurück, als Drohungen der Machthaber; allein das Gebot der Pflicht ist es, was wir zuerst hören müssen.

Von diesem Gefühle durchdrungen, meine Herren, werden Sie hier prüfen, was das Wohl des Volkes, was das Recht fordere, und nur in der Ueberzeugung, daß Sie Ihre Pflicht erfüllen, werden Sie Ermuthigung, und in dem Bewußtseyn, sie erfüllt zu haben, alsdann Ihren Lohn finden. (Allgemeines Bravo!)

Es erstattet nun der Abg. Regena u er den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ansprüche der Lehrer auf die durch die §§. 20—23 des Dienerechts den Relikten weltlicher Staatsdiener bestimmten Vortheile betreffend.

Nachdem er die in den gedachten §§. der Dienerpragmatik vom 30. Jan. 1819 (Regierungsbl. 1819, S. 11 u. f.) getroffenen Bestimmungen aufgezählt hat, fährt er fort:

Diese Rechte und Vortheile nun hat man bis jetzt den Lehrern unserer Mittelschulen und anderer höherer Institute mehr oder weniger streitig gemacht — theils bei Regulirung ihrer Ruhegehälter, theils bei Bestimmung der Unterstützung für ihre Wittwen und Kinder.



Den Lehrern weltlichen Standes konnte freilich — sofern sie ein landesherrliches Dienstpatent hatten — bei der Pensionirung die Behandlung nach dem Dieneredikte nicht wohl bestritten werden, da sie dem weltlichen Wittwenfiskus angehören und schon nach älteren Rangordnungen verschiedenen andern Dienerklassen gleich stehen, die unzweifelhaft Staatsdienerrechte haben.

Die geistlichen Lehrer aber sind in Bezug auf ihre Ruhegehälte nicht in gleicher Weise sicher gestellt. Lehrern katholisch-geistlichen Standes insbesondere ward gewöhnlich kein Dienstpatent ausgefertigt; man behielt sich die Befugniß vor, sie nach Belieben von der Schule zu geistlichen Aemtern zu versetzen; im Fall der Pensionirung gesteht man ihnen kein Recht zu auf einen nach §. 6 des Dieneredikts bemessenen Ruhegehalt; sie müssen sich auch mit einer geringeren Sustentationssumme, ja selbst mit der kärglichen Unterstützung des Tischtitels begnügen. Ob den Lehrern evangelisch-geistlichen Standes, im Fall der Zurubefetzung, eben die dem Dieneredikt gemäße Pension bewilligt werde, dieß — meine Herren — ist Ihrer Kommission nicht genau bekannt; immerhin aber scheint der Anspruch nicht unbezweifelt zu seyn, da diese Klasse von Lehrern nicht dem weltlichen, sondern dem geistlichen Wittwenfiskus angehört, und eher zu den Kirchen- als zu den Staatsdienern gerechnet worden seyn dürfte.

Welche Pension oder Sustentation indeß auch den dienstunfähig gewordenen geistlichen oder weltlichen Lehrern unserer Mittelschulen und anderer höherer Institute bewilligt worden seyn mochte, so hat man denn doch darauf gehalten, daß dieselbe nicht aus der Staatskasse, sondern von jenen Fonds bestritten wurde, die den Lehrer während seiner Dienstthätigkeit zu besolden hatten. Den Fonds fehlte es nun nicht selten an den nöthigen Mitteln, um die Pension des abgehenden und den Gehalt des neu eintretenden Lehrers zu leisten, und eine Folge hievon war, daß der Mann, der seines vorgerückten Alters oder seiner körperlichen Gebrechen wegen die Pensionirung wohl verlangen konnte, zu eigener Plage, zuweilen auch zum großen Schaden der Anstalt thätig bleiben mußte, so lange er dieß auch nur zur höchsten Noth vermochte.

Nebst dem, daß hiernach bei Bewilligung und Anweisung der Pension den Lehrern die Rechte des Dieneredikts nicht

ungeschmälert zu Theil wurden, sind sie ihren Wittwen und Kindern rücksichtlich der durch die §§. 20 — 23 des Edikts bewilligten Staatsunterstützung ganz verweigert worden.

Diese Umstände, meine Herren, müssen die Lehrer unserer höheren Anstalten mit schmerzlicher Sorge erfüllen, — mit Sorge, ob ihnen nach treu und mühevoll verwaltetem Lehramt dereinst ein, nicht durch bittere Entbehrungen getrübtet Ruhestand zu Theil werde, — mit Sorge für das künftige Schicksal ihrer Frauen und Kinder, denen bei meist geringem Gehalt nur kärgliche Ersparnisse zurückgelegt werden können.

Diese Umstände mußten ferner die Lehrer tief bekümmern, wenn sie ihre Lage mit der anderer Diener verglichen. Ihr Amt fodert eine gleich große oder selbst eine größere wissenschaftliche Ausbildung, als mancher Dienerklassen; die Anstalten, an denen sie wirken, sind Staatsanstalten; ihr Beruf ist — wird er mit Talent, Sittlichkeit und Fleiß verwaltet — einer der segensreichsten; der weltliche Civilstaatsdiener bis zum patentisirten Kanzlisten herab, genießt die Rechte der Dienerpragmatik, und nur der wissenschaftlich gebildete Lehrer soll ihrer nicht theilhaftig werden.

Daß die Lehrer die hohe Kammer um Aenderung dieser Verhältnisse bitten, darf uns darum nicht wundern; aber unsre Freude erregt es, daß die hohe Regierung — von der Gerechtigkeit der Bitte überzeugt — durch den vorliegenden Gesetzesentwurf den Wünschen zuvorkommt, welche Sie, meine Herren, auf die Bitte der Lehrer im Gefühle des Rechts und im Interesse des Staatswohls sicher würden geäußert haben. —

Er wiederholt hierauf die 3 Artikel des Gesetzes, welches wir in Nr. 102 bereits mitgetheilt haben, und beleuchtet sie in folgendem Gutachten.

Den ersten Artikel des Entwurfes hat die große Regierung durch die Betrachtung von der Wichtigkeit des Lehramtes motivirt. Sie will den Lehrer über seinen und der Seinigen Unterhalt beruhigen, damit er seinem Beruf in vollem Maß genügen könne. Sie bemerkt, daß den Lehrern der Mittelschulen bis jetzt die Aufnahme in die Wittwenkasse nicht bestritten gewesen sey, wohl aber die Theilnahme an den besondern Beneficien, welche das Dieneredikt in den §§. 20 — 23 verleiht. Sie erinnert, daß der Grund, die Lehrer zu dieser Theilnahme zuzulassen, so nahe liege, daß es in der That mehr einer authentischen Auslegung des bestehenden Gesetzes, als eines neuen Gesetzes bedürfe. Es werde nämlich die Eigenschaft eines Staatsdieners erfordert, um an dem Zuschusse zu dem Wittwenbeneficium Theil zu erlangen. Diese Eigenschaft aber lasse sich den Lehrern solcher Schulen, welche der Gesetzesentwurf benennt, mit Grund nicht bestreiten. Schon der Staatszweck an sich, den sie in einer höhern Sphäre erfüllen helfen, weise ihnen diese Stellung an, und positiv sey ihnen längst schon in der Rangordnung von 1800 ihre Stelle neben andern Staatsdienern angewiesen.

(Fortsetzung folgt.)